

Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wilhelmshaven

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds.GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 28.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wilhelmshaven vom 17. September 2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.04.2010

Artikel 1

§ 7 Abs. 3 und Abs. 4 der Vergnügungssteuersatzung erhalten folgende neue Fassung:

§ 7 Abs. 3

(3) Bei der Spielgerätsteuer in den Fällen des § 6 Abs. 5 Buchst. a) beträgt der Steuersatz 15 v.H. des Einspielergebnisses (§ 6 Abs. 6).

§ 7 Abs. 4

(4) Bei der Spielgerätsteuer in den Fällen des § 6 Abs. 5 Buchst. b) beträgt der Steuersatz 15 v.H. des gesamten Entgeltes,

jedoch mindestens für jeden angefangenen Monat bei

a) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- / Wertmarken bespielt werden können, die in Spielhallen aufgestellt sind

80,00 Euro / Gerät;

b) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- / Wertmarken bespielt werden können, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind

30,00 Euro / Gerät.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.Januar 2013 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 28.11.2012
STADT WILHELMSHAVEN

Wagner
Oberbürgermeister